

UNTERHACHING



# Förderprogramm zur Energieeinsparung in der Gemeinde Unterhaching - Richtlinien -

Stand März 2017

Gemeinde Unterhaching  
Energie- und  
Klimaschutz



## Inhaltsverzeichnis

1. Ziel der Förderung.....	3
2. Geförderte Maßnahmen.....	3
3. Antragsverfahren.....	4
3.1 Allgemeine Voraussetzungen .....	4
3.2 Antragsberechtigte.....	4
3.3 Ablauf des Förderantragverfahrens.....	5
3.4 Antragstellung.....	5
3.5 Kombination mit anderen Förderprogrammen.....	7
3.6 Umfang der Förderung .....	7
3.7 Rechtsanspruch und Haftungsausschuss.....	8
3.8 Steuerlicher Hinweis .....	8
3.9 Rückzahlung des Zuschusses.....	8
3.10 Von der Förderung ausgeschlossene Materialien .....	8
3.11 Erläuterung der Abkürzungen .....	8
4. Art, Höhe und Umfang der Förderung.....	9
4.1 Vor- Ort-Beratung.....	9
4.2 Planung und professionelle Baubegleitung .....	9
4.3 Altbaukomplettsanierung von Wohngebäuden .....	10
4.4 Thermografieaufnahmen .....	11
4.5 Austausch von Fenstern und Außentüren.....	12
4.6 Dämmmaßnahmen.....	13
4.6.1 Außenwanddämmung.....	13
4.6.2 Dachdämmung.....	14
4.6.3 Dämmung der obersten Geschossdecke.....	15
4.7 Solarthermieanlagen mit und ohne Heizungsunterstützung .....	16
4.8 Hydraulischer Abgleich.....	18
4.9 Austausch von Heizungsumwälzpumpen.....	18
4.10 Stromsparförderung.....	19
4.10.1 Extra Prämie bei der Eröffnung eines Online- Energiesparkontos.....	20
4.11 Förderung von Batteriespeichersystemen.....	20
4.12 Förderung von Ost-/West ausgerichteten Photovoltaikanlagen.....	21
4.13 Förderung von Solarcarports inklusive Ladestation für Elektroautos.....	22
4.14 Sondermaßnahmen (Alt- und Neubau).....	22
Impressum: .....	23

## 1. Ziel der Förderung

Unterhaching hat sich schon früh dem Klimaschutz verschrieben. Mit dem Beschluss aus dem Jahr 2001 wurden in Unterhaching durch die Errichtung eines Tiefengeothermiekraftwerkes und dem Startschuss zum Ausbau eines dichten Fernwärmenetzes die Weichen für eine klimafreundliche Zukunft gestellt. In einem finanziellen Kraftakt, der für eine Gemeinde unserer Größe sicher beispiellos ist, haben wir unsere Geothermiegesellschaft erfolgreich in Unterhaching etabliert. Durch die Tiefengeothermie können in Unterhaching jährlich schon knapp 32.000 Tonnen CO<sub>2</sub> eingespart werden.

Ziel des Förderprogramms ist die Einsparung von Energie, die Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes und die Verbesserung der Luftqualität im Gemeindegebiet Unterhaching. Mit den verfügbaren gemeindlichen Mitteln sollen in Ergänzung zu weiteren privaten und öffentlichen Förderprogrammen möglichst große Energiespareffekte erreicht werden. Das Förderprogramm soll ein Anstoß für eigene Bemühungen der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Unterhaching zur Durchführung umweltschonender Maßnahmen geben.

## 2. Geförderte Maßnahmen

### **Kombinierte Förderungen: Gemeinde + öffentliche Fördergeldgeber**

- Vor- Ort- Beratung
- Planung und professionelle Baubegleitung
- Altbaukomplettsanierung von Wohngebäuden
- Austausch von Fenstern und Außentüren
- Dämmmaßnahmen: Außenwanddämmung, Dachdämmung, Dämmung oberste Geschossdecke
- Solarthermieanlagen mit und ohne Heizungsunterstützung
- Batteriespeichersysteme

### **Ausschließlich kommunale Förderung der Gemeinde Unterhaching**

- Thermografieaufnahmen
- Hydraulischer Abgleich
- Austausch von Heizungsumwälzpumpen
- Stromsparförderung
- Prämie Energiesparkonto
- Ost/West ausgerichtete PV- Anlagen
- Solarcarports inkl. Ladestation für Elektroautos
- Sondermaßnahmen

## 3. Antragsverfahren

### 3.1 Allgemeine Voraussetzungen

Gefördert werden nur Maßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes Unterhaching.

Maßnahmen, die bereits vor der Antragstellung in Auftrag gegeben oder begonnen wurden sowie Maßnahmen, die nicht den Förderrichtlinien oder den Vorgaben der technischen Prüfung entsprechen, werden nicht gefördert.

#### **Ausnahmen:**

Bei folgenden Maßnahmen kann die Antragsstellung **nach** Maßnahmendurchführung spätestens jedoch sechs Monate nach Umsetzung der Maßnahme erfolgen oder nach Ausstellung des Auszahlungsbescheides des ersten Zuschussgebers.

- Vor- Ort Beratung
- Planung und professionelle Baubegleitung
- Thermografieaufnahmen
- Austausch von Heizungsumwälzpumpen
- Stromsparförderung
- Prämie Energiesparkonto

Die Planung, Beantragung und Bewilligung der Baugenehmigung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme.

Es ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen nach den anerkannten Regeln der Technik und der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) durchgeführt werden.

### 3.2 Antragsberechtigte

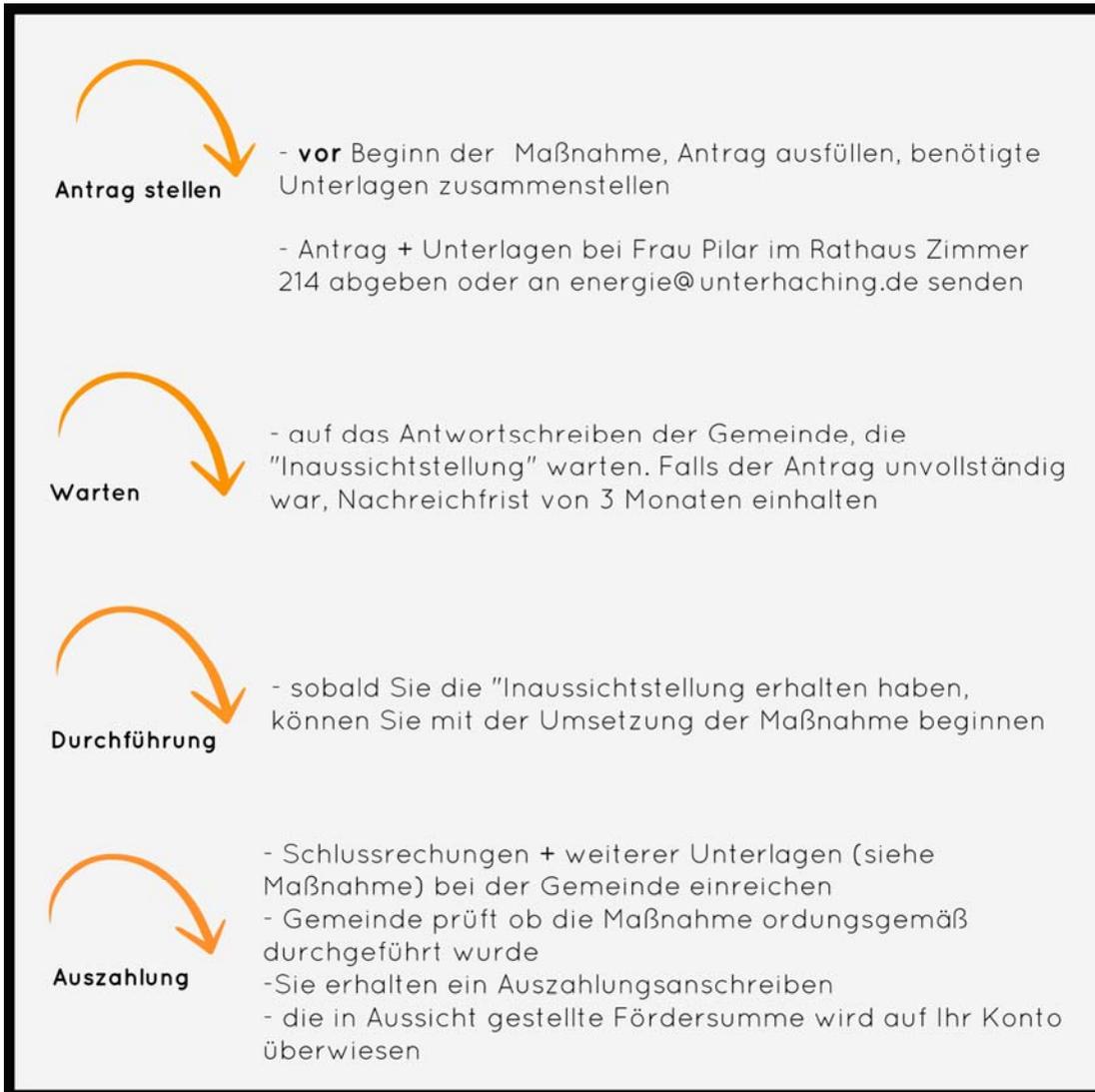
Antragsberechtigte sind der bzw. die Gebäudeeigentümer, Vereine, Erbbauberechtigte bzw. Betreiber einer Anlage (z.B. Dienstleistungsunternehmen im Energiebereich oder Wärmelieferanten), sowie Mieter oder Pächter, als natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts.

Eine schriftliche Einverständniserklärung des Gebäudeeigentümers über die Durchführung der beantragten Maßnahme ist vorzulegen, wenn der Antragsteller nicht zugleich Gebäudeeigentümer ist.

Die bezuschussten Kosten für Energiesparmaßnahmen dürfen weder direkt noch indirekt auf die Mieter umgelegt oder weiterverrechnet werden.

Gewerbliche Wohnungsbaufirmen sind nicht antragsberechtigt.

### 3.3 Ablauf des Förderantragverfahrens



### 3.4 Antragstellung

#### Antragsformulare

Sind erhältlich bei

- der Stabstelle für Energie und Klimaschutz (Rathaus, Zimmer 214)
- oder online unter [https://www.unterhaching.de/unterhaching/web.nsf/id/pa\\_de\\_foerderprogramme.html](https://www.unterhaching.de/unterhaching/web.nsf/id/pa_de_foerderprogramme.html)

#### Antragstellung vor Maßnahmenbeginn

Die Anträge sind schriftlich bei der Gemeinde Unterhaching zu stellen.

Die Maßnahmen dürfen erst **nach** erfolgter Antragstellung in Auftrag gegeben (Ausnahmen siehe Punkt 3.1) oder begonnen werden. Ausschlaggebend ist der Eingangsstempel bei der Gemeindeverwaltung. Bei der Fördervariante 1 ist jeweils der Vorbescheid des öffentlichen Fördergeldgebers (z.B. KfW, BAFA, 10.000 Häuserprogramm) vorzulegen.

Nach Antragseingang erhalten Sie ein Schreiben von der Gemeinde (Inaussichtstellung) mit den für die jeweiligen Maßnahmen in Aussicht gestellten Fördergeldern.

Eine Bearbeitung des Antrags ist nur **bei Vorlage aller notwendigen Unterlagen** möglich. Werden fehlende Unterlagen nicht binnen **drei** Monaten vollständig und mängelfrei eingereicht, können sie abgelehnt werden.

Eine Sicherheit auf Zuschussgewährung besteht erst nach erfolgter Antragsprüfung und positiven schriftlichen Bescheid durch die Gemeinde (Zuschusszusage). Der Bewilligungsbescheid (Zuschusszusage) kann mit Auflagen verbunden werden.

Der Förderempfänger hat innerhalb **eines Jahres** ab Erlass des Bewilligungsbescheides die Maßnahme durchzuführen. Bei späterer Fertigstellung verfällt der Anspruch auf den Zuschuss. Eine Verlängerung der 1-Jahresfrist ist nur in begründeten Ausnahmefällen innerhalb angemessener Frist auf Antrag möglich.

**Antragstellung nach Maßnahmenbeginn ist bei folgenden Maßnahmen möglich:**

- Vor- Ort- Beratung
- Planung und professionelle Baubegleitung
- Themografieaufnahmen
- Austausch von Heizungsumwälzpumpen
- Stromsparförderung
- Prämie Energiesparkonto

Die Anträge der Maßnahmen die **nach** der Durchführung der Maßnahme gestellt werden können, müssen **spätestens sechs Monate** nach Umsetzung der Maßnahme bei der Gemeindeverwaltung eingehen.

### **Antragsabgabe**

Die Anträge können

- per E-Mail an [energie@unterhaching.de](mailto:energie@unterhaching.de) gesendet werden
- persönlich bei der Stabsstelle Energie und Klimaschutz der Gemeinde (Rathaus, Zimmer 214) abgegeben werden
- als Zusendung per Post an folgende Adresse erfolgen:

Gemeinde Unterhaching  
Stabsstelle für Energie und Klimaschutz  
Frau Pilar  
Rathausplatz 7  
82008 Unterhaching

### **Auszahlung**

nach Abschluss der Arbeiten ist die Schlussrechnung (in Kopie), sowie die im Einzelnen geforderten Unterlagen bei der Stabsstelle für Energie und Klimaschutz (Rathaus, Zimmer 214) formlos einzureichen.

Die Gemeinde prüft ob die Maßnahme entsprechend den Anforderungen dieser Richtlinie durchgeführt wurde.

Zur technischen Überprüfung kann sich die Gemeinde eines beauftragten Dritten (z.B. Ingenieur) bedienen. Die Gemeinde bzw. ein beauftragter Dritter kann sich bei der

Prüfung vor Ort von der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahmen überzeugen (Vor- Ort- Überprüfung).

Die Kosten für die Überprüfung übernimmt die Gemeinde. Von der Einhaltung der Vorgaben hängt die Förderung der Maßnahmen ab.

Sollte die Prüfung des Antrags negativ ausfallen, wird die Maßnahme nicht gefördert, ansonsten wird der Zuschuss auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen.

### 3.5 Kombination mit anderen Förderprogrammen

Um möglichst große Energieeinspareffekte und damit die Einsparung von fossilen Energieträgern, die Reduzierung des CO<sub>2</sub>- Ausstoßes sowie die Verbesserung der Luftqualität im Gemeindegebiet Unterhaching zu erreichen ist in der Neuauflage des Förderprogramms nun eine Kombination von kommunalen, bayerischen und bundesweiten Förderprogrammen zulässig, d.h. Mehrfachförderungen mit anderen Trägern sind erlaubt.

Beschränkungen von Mehrfachförderungen durch andere Träger sind durch den Antragsteller zu prüfen

Der Antragsteller verpflichtet sich, beantragte und gewährte Förderungen von Dritten anzugeben

### 3.6 Umfang der Förderung

Die Zuschusshöhe richtet sich, soweit keine Festbeträge als Zuschüsse ausbezahlt werden bzw. sich der Zuschuss nach den Investitions- und Anschaffungskosten richtet:

- für die Inaussichtstellung nach dem Kostenvoranschlag
- für die Auszahlung nach der Abschlussrechnung

Soweit in den Richtlinien Pauschalzuschüsse bzw. Festbeträge ausgewiesen sind, ist Voraussetzung, dass die Gesamtkosten mindestens um ein Drittel höher als der Zuschussbetrag liegen. Ist dies nicht der Fall, wird der Zuschussbetrag entsprechend gekürzt.

Bei Vorsteuerabzugsberechtigten ist der Nettobetrag ausschlaggebend. Gewährte Skonti oder Rabatte werden in Abzug gebracht. Werden die dem Bewilligungsbescheid zugrundeliegenden Kosten nicht erreicht, wird die Fördersumme entsprechend gekürzt.

Die Förderhöhen sind in den Kriterien zur Förderung maßnahmebezogen aufgeführt.

Bei Eigenleistungen sind nur die Materialkosten zuschussfähig.

#### **Fördervarianten:**

Unterschieden wird hierbei zwischen der **Fördervariante 1**, bei der der gemeindliche Zuschuss auf bestehende öffentliche Förderprogramme aufbaut (Zusatzförderung) und der **Fördervariante 2**, eine rein kommunale Förderung von der Gemeinde Unterhaching.

#### **Eigenanteil und Höchstsatz für eine Förderung**

Die Zuschüsse sind auf 30.000 € innerhalb von 5 Jahren pro Gebäude bzw. Antragssteller begrenzt. Die Ausschöpfung des Höchstfördersatzes kann innerhalb der fünf Jahre auch durch mehrere Anträge für verschiedene Maßnahmen erfolgen. Eine Überschreitung des Höchstfördersatzes muss vom Energieausschuss beschlossen werden

Der Eigenanteil des Antragstellers muss, auch bei kumulierter Förderung, mindestens 10% der Investitionskosten betragen.

### 3.7 Rechtsanspruch und Haftungsausschluss

Bei dem vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Unterhaching. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Sie werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen und prüfungsfähigen Förderanträge gewährt.

Sind die Haushaltsmittel des laufenden Haushaltsjahres ausgeschöpft, werden in diesem Haushaltsjahr keine Mittel mehr genehmigt.

Die Gemeinde behält sich ggf. notwendige Änderungen des Förderprogramms vor.

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden im oder am Gebäude. Die durch eine Maßnahme dieses Förderprogramms hervorgerufen wurde

### 3.8 Steuerlicher Hinweis

Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung der geförderten Maßnahmen werden nur von der zuständigen Finanzbehörde erteilt. Alternativ dazu können Sie sich individuell von fachkundigen Personen (Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein) steuerlich beraten lassen.

### 3.9 Rückzahlung des Zuschusses

Der/Die Antragsteller/in verpflichtet sich die gewährten Fördermittel zurückzuzahlen, wenn

- die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird
- die Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet werden

Zurückzahlende Beträge werden mit der Aufhebung des endgültigen Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit einem Zinssatz von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

### 3.10 Von der Förderung ausgeschlossene Materialien:

Materialien/Stoffe ohne Zulassung

H-/F-/CKW geschäumte Dämmstoffe

Spannplatten der Emissionsklassen 2 und 3

Asbest-, bitumen-, formaldehyd- und isocyanathaltige Materialien

PVC

Holz aus tropischen und borealen Urwäldern; vom FSC (Forest

Stewards-hip Council) zertifiziertes Holz ist zulässig. Faserdämm-Materialien, die nicht die Kriterien nach Anhang IV; Nr.22, Abs.2 der Gefahrstoffverordnung erfüllen

### 3.11 Erläuterung der Abkürzungen

EFH = Einfamilienhaus , ZFH = Zweifamilienhaus, DHH = Doppelhaushälfte, MFH = Mehrfamilienhaus,

RMH = Reihenmittelhaus, WE = abgeschlossene Wohneinheit mit mindestens 50 m<sup>2</sup>, vRMH = um mehr als 50 % versetztes Reihenmittelhaus, WEG= Wohnungseigentümergeinschaften REH =

Reiheneckhaus, NB = Neubau, U-Wert = k-Wert = Wärmedurchgangskoeffizient

## 4. Art, Höhe und Umfang der Förderung

### 4.1 Vor- Ort-Beratung

Die Vor-Ort-Beratung soll aufzeigen, welche Sanierungsmaßnahmen für das Haus bzw. die Wohnung (WE) am sinnvollsten sind und welche Förderprogramme in Anspruch genommen werden können.

Durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gefördert werden die Beratung zur Komplettsanierung und/oder ein Sanierungsfahrplan.

#### Was gibt es zu beachten?

- Die Beratung muss durch einen unabhängigen, qualifizierten Berater durchgeführt werden
- Die Antragsstellung kann nach Durchführung der Maßnahme beantragt werden

Eine Beratung besteht mindestens aus:

- der Datenaufnahme vor Ort
- der Anfertigung des Energieberatungsberichtes (Datenblatt, Zusammenfassung, Daten zum Ist-Zustand, Sanierungskonzept)
- anschließende Erläuterung des Berichtes
- Für das Gebäude muss bis zum 31.01.2002 der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden sein und es muss überwiegend dem Wohnen dienen oder ursprünglich als Wohngebäude geplant und errichtet worden sein; auch eine Beratung für die geplante Nutzungsänderung von beheizten Nichtwohngebäuden zu Wohngebäuden wird gefördert.

#### Förderhöhe:

##### Variante 1: auf die BAFA- Förderung aufgesattelt:

- bis zu 60 %, max. 800 € für EFH/ZFH
- max. 1.100 € für MFH
- max. 500 € bei WEG

+ Anteil Gemeinde 30% der Rechnungssumme, max. 400 € EFH/ZFH, 550€ für MFH

##### Variante 2: rein kommunale Förderung

- 30% der Rechnungssumme, max. 400 € EFH/ZFH, 550€ für MFH.

#### Einzureichende Unterlagen- Auszahlung

- Vorbescheid bzw. Auszahlungsbescheid der BAFA (Variante 1)
- Energiebericht des Energieberaters in Kopie
- Rechnung des Energieberaters
- Überweisungsbelege

### 4.2 Planung und professionelle Baubegleitung

Mit dieser Förderung soll erreicht werden, dass die durchzuführenden energetischen Sanierungsmaßnahmen oder der Bau eines neuen Gebäudes KfW Effizienzhauses entsprechend den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden. Hierzu muss ein unabhängiger qualifizierter Energieberater beauftragt werden ([www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de)).

**Gefördert wird:**

- die energetische Fachplanung und Baubegleitung
- Leistungen zur Detailplanung
- Kontrolle der Bauausführung
- Abnahme und Bewertung der Sanierung

**Was gibt es zu beachten?**

- Die Antragstellung erfolgt **nach** der Durchführung
- Der Zuschuss (Variante 1) ist nur in Verbindung mit anderen KfW Programmen (151, 152 oder 430) möglich
- Die Baubegleitung kann nur durch einen qualifizierten Sachverständigen erfolgen.

**Förderhöhe****Variante 1: auf vorhandene, öffentliche Förderprogramme aufgesattelt**

30 % des Zuschusses der KfW, max. 2.400 € pro Antragsteller und Vorhaben

**Variante 2: rein kommunale Förderung**

50% der Kosten für die Baubegleitung max. 3.000 € pro Antragsteller und Vorhaben

**Einzureichende Unterlagen- Auszahlung**

- Kopie der Rechnung über die Baubegleitung
- Bei Variante 1: Vorbescheid bzw. Auszahlungsbescheid der KfW
- Kopie der vollständigen Dokumentation
- Qualifikationsnachweis des Energieberaters

**4.3 Altbaukomplettisanierung von Wohngebäuden**

Gefördert werden Maßnahmen die das energetische Niveau des bestehenden Gebäudes heben. Je besser das energetische Niveau nach der Sanierung ist, desto höher fällt der Zuschuss aus.

**Variante 1: auf vorhandene, öffentliche Förderprogramme aufgesattelt**

Für eine optimale Ausschöpfung der angebotenen Fördermöglichkeiten durch Bund und Land sollen die Programme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) (Programme 151/152, 430 und 431), die BAFA-Programme (Marktanreizprogramm (MAP) und Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE)) und das bayerischen 10.000-Häuser-Programm in Anspruch genommen werden.

+ Anteil Gemeinde: die Gemeinde fördert das Vorhaben mit 50 % des über die vorgenannten Förderprogramme ausgezahlten Zuschussbetrages / Tilgungszuschusses (maximal 10.000 € / pro Antragsteller).

**Variante 2: rein kommunale Förderung**

Die Gemeinde Unterhaching fördert die Altbausanierung in Abhängigkeit der erreichten Energieeffizienz.

KfW-Energieeffizienzhaus 55: 30 % der förderfähigen Kosten, bis zu 30.000 € /WE

KfW-Energieeffizienzhaus 70: 25 % der förderfähigen Kosten, bis zu 25.000 € /WE

KfW-Energieeffizienzhaus 85: 20 % der förderfähigen Kosten, bis zu 20.000 € /WE

KfW-Energieeffizienzhaus 100: 17,5 % der förderfähigen Kosten, bis zu 17.500 € /WE

KfW-Energieeffizienzhaus 115: 15 % der förderfähigen Kosten, bis zu 15.000 € /WE

KfW-Energieeffizienzhaus Denkmal: 15 % der förderfähigen Kosten, bis zu 15.000 € /WE

KfW- Heizungs- oder Lüftungspaket: 15 % der förderfähigen Kosten, bis zu 7.500 € /WE

### **Einzureichende Unterlagen- Antragstellung**

- Kostenvoranschläge im Original
- Nachweis über eine BAFA- Vor- Ort Beratung
- Berechnung der U-Werte (Wärmedurchgangszahl) der Bauteile
- Bauplan, sowie Flächen- und Volumenberechnungen
- Kopie des Gebäudegrundrissplans
- Detailpläne bzw. Nachweis, dass Wärmeverluste ganz vermieden oder ihre auf das Außenmaß bezogene Verlustkoeffizienten auf unter 0,01 W/m<sup>2</sup>\*K begrenzt werden
- Nachweis zur Art der Wärmeenergieversorgung
- Nachweis zur Luftwechselrate pro Stunde, zur Regelung, zum Stromverbrauch, zum Wärmebereitstellungsgrad (bei Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung)

### **Einzureichende Unterlagen- Auszahlung**

- Originalrechnung(en)
- Bei Variante 1: Auszahlungsbescheid des Fördergeldgebers
- Überweisungsbelege: Kontoauszug oder Überweisungsbeleg bzw. Quittung mit genauen Angaben über Art und Höhe der Zahlung

## **4.4 Thermografieaufnahmen**

Die Bauthermografie ermöglicht es, durch die flächenmäßige Darstellung der Temperaturverteilung energetische Schwachstellen und Wärmebrücken, d.h. Bereiche der Gebäudehülle mit erhöhten Wärmeverlusten und Undichtigkeiten, festzustellen. Die Thermografie ist der effizienteste Weg den energetischen Gesamtzustand eines Gebäudes zu erfassen und visuell darzustellen- Ursachen für einen erhöhten Energieverbrauch können erkannt und Maßnahmen zur Energie- und CO<sub>2</sub>- Einsparung sowie notwendige Sanierung geplant werden. Auch als Qualitäts-Überprüfung bereits erfolgter Sanierungsmaßnahmen bietet sich die Thermografie an.

### **Was gibt es zu beachten?**

- Die Antragstellung kann nach Durchführung der Maßnahme erfolgen.
- Die Durchführung muss nach anerkannten Regeln der Technik durch qualifizierte und IR-Thermographie zertifizierte Personen erfolgen (zertifiziert nach DIN EN ISO 9712 (DIN 54162 / DIN EN 473) in den Stufen 2 oder 3).
- Es müssen alle Gebäudeteile abgedeckt, wie auch Messungen im Innenbereich vorgenommen werden.
- Zusätzlich zu den Aufnahmen muss der Dienstleister einen detaillierten Bericht mit Maßnahmenempfehlung vorlegen.
- Die Förderung bezieht sich auf Thermografie-Aufnahmen sowohl vor einer Sanierungsmaßnahme als auch nach einer Sanierungsmaßnahme zum Zweck der Qualitäts-Überprüfung.

–

### **Förderhöhe**

#### **rein kommunale Förderung**

- 50 % der Kosten, maximal jedoch 250 €

Thermografieaufnahmen werden derzeit von keinem Bundes- und Landesförderprogramm als Einzelmaßnahme finanziell gefördert. Die gemeindliche Förderung stellt aus diesem Grund eine komplett eigene Förderung dar.

Als Baunebenkosten jedoch kann die Durchführung von Thermografie-Aufnahmen über die KfW-Programme Energieeffizient Sanieren - Kredit (151, 152) und Investitionszuschuss (430) abgerechnet werden. Diese Fördermittel sind mit anderen Förderungen kombinierbar.

### **Einzureichende Unterlagen- Auszahlung**

- Rechnung über die Maßnahme
- Qualifikationsnachweis des Energieberaters
- Detaillierter Bericht mit Maßnahmenempfehlung
- Überweisungsbelege

## **4.5 Austausch von Fenstern und Außentüren**

Gefördert werden Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste, soweit sie nicht bereits durch die Energieeinsparverordnung vorgeschrieben werden. Bei der Altbau-Fenstersanierung werden große thermische Schwachstellen in der Gebäudehülle beseitigt. Entscheidend für die Wirksamkeit der Sanierung ist nicht nur die Art der Verglasung, sondern auch der Rahmen.

### **Was gibt es zu beachten?**

- der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen
- gefördert werden nur Maßnahmen in beheizbaren (Wohn-)Räumen von Wohngebäuden, für die vor dem 01.02.2002 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.
- der Einbau der Fenster muss nach den Vorgaben der RAL-Montagerichtlinie erfüllt werden
- Wer mehr als ein Drittel seiner Fenster austauscht, muss ein Lüftungskonzept erstellen lassen. Eine kontrollierte Wohnraumbelüftung mit Wärmerückgewinnung ist daher empfehlenswert!
- Fenstermodernisierung ohne gleichzeitige Fassadendämmung ist nicht zu empfehlen: Wenn die Wände schlecht isoliert sind, schlägt sich die Feuchtigkeit an ihnen nieder. Das birgt ein gefährliches Schimmelrisiko, selbst bei häufigem Lüften.

### **Technische Vorgaben**

#### **Maximaler UW-Wert in W/m<sup>2</sup>·K:**

Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit Mehrscheibenisolierverglasung: 0,95 W/(m<sup>2</sup>K)

Barrierearme oder einbruchhemmende Fenster, Balkon- und Terrassentüren: 1,1 W/(m<sup>2</sup>K)

Ertüchtigung von Fenstern mit Sonderverglasung: 1,3 W/(m<sup>2</sup>K)

Dachflächenfenster: 1,0 W/(m<sup>2</sup>K)

Außentüren beheizter Räume: 1,3 W/(m<sup>2</sup>K)

Bedingung für die Förderung des Fensteraustausches ist, dass der U-Wert der Außenwand und/oder des Daches kleiner ist als der UW-Wert der neu eingebauten Fenster. Diese Mindestanforderung darf gleichwertig erfüllt werden, indem durch weitere Maßnahmen Kondenswasserbildung und Feuchteschäden ausgeschlossen werden (siehe „Liste der Technischen FAQ“ – KfW 152/430).

**Lüftungskonzept:**

Zur Vermeidung von Schimmelbildung und zur Verbesserung der Raumluftqualität ist ein nutzerunabhängiges Lüftungskonzept dringend zu empfehlen. Die DIN 1946-6 verlangt jetzt die Erstellung eines Lüftungskonzeptes für Neubauten und Renovierungen. Für letztere ist ein Lüftungskonzept notwendig, wenn im Ein- und Mehrfamilienhaus mehr als ein Drittel der vorhandenen Fenster ausgetauscht, beziehungsweise im Einfamilienhaus mehr als ein Drittel der Dachfläche abgedichtet werden.

Auf der Basis eines Filterkonzeptes wird bei Lüftungsanlagen der Einbau von Filtern von mindestens Klasse F7 (Zuluft) und mindestens Klasse F5 (Abluft) empfohlen.

**Förderhöhe****Variante 1: auf vorhandene, öffentliche Förderprogramme aufgesattelt**

KfW: 10 % der förderfähigen Kosten, max. 5.000 € pro WE  
 + Anteil Gemeinde: 5 % der förderfähigen Kosten, max. 2.500 € pro WE

**Variante 2: rein kommunale Förderung**

10 % der förderfähigen Kosten, max. 5.000 € pro WE

**Einzureichende Unterlagen- Antragstellung**

- Kostenvoranschläge im Original
- Bei Variante 1: Vorbescheid der KfW
- Aussagekräftige Produktbeschreibungen
- Nachweis über eine BAFA- Vor- Ort Beratung
- Nachweis über Wärmeleitfähigkeitsgruppe(n) der Fenster und Türen (U-Wert des Gesamtfensters für Verglasung, Randverbund, Sprossen, Rahmen ist technischen Produkt-Spezifikationen zu entnehmen oder nach DIN EN ISO 10077-1 zu ermitteln)
- Berechnung der U-Werte der Bauteile

**Einzureichende Unterlagen- Auszahlung**

- Originalrechnung(en)
- Bei Variante 1: Auszahlungsbescheid der KfW
- Überweisungsbelege: Kontoauszug oder Überweisungsbeleg bzw. Quittung mit genauen Angaben über Art und Höhe der Zahlung

**4.6 Dämmmaßnahmen****4.6.1 Außenwanddämmung**

Gefördert werden Maßnahmen zur Verringerung von Wärmeverlusten an Altbauten, soweit sie nicht bereits durch die Energieeinsparverordnung vorgeschrieben werden.

**Was gibt es zu beachten?**

- der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen
- Gefördert werden nur Maßnahmen an Wohngebäuden, für die vor dem 01.02.2002 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.

**Technische Vorgaben**

Maximaler U-Wert in  $W/(m^2 \cdot K)$

Außenwand: 0,20  $W/(m^2 \cdot K)$

Wandflächen gegen unbeheizte Räume: 0,25  $W/(m^2 \cdot K)$

Wandflächen gegen Erdreich: 0,25 W/(m<sup>2</sup>·K)

### Förderhöhe

#### Variante 1: auf vorhandene, öffentliche Förderprogramme aufgesattelt

KfW: 10 % der förderfähigen Kosten, max. 5.000 € pro WE

+ Anteil Gemeinde: 5 % der förderfähigen Kosten, max. 2.500 € pro WE

#### Variante 2: rein kommunale Förderung

10 % der förderfähigen Kosten, max. 5.000 € pro WE

Wird für die Wärmedämmung ein **Naturdämmstoff** verwendet (zugelassener Dämmstoff aus nachwachsenden Rohstoffen wie z.B. Holzfaser, Flachs, Hanf, Kork, Schilf) erhöht sich der Anteil der Gemeinde um 5 % der förderfähigen Kosten:

Variante 1: Gemeindeanteil 10 % (max. 5.000 € pro WE)

Variante 2: Gemeindeanteil 15 % (max. 7.500 € pro WE)

### Einzureichende Unterlagen- Antragstellung

- Kostenvoranschläge im Original
- Bei Variante 1: Vorbescheid bzw. Auszahlungsbescheid der KfW
- Aussagekräftige Produktbeschreibungen/ Nachweis über die Art des Dämmstoffs
- Berechnung der U-Werte der Bauteile

### Einzureichende Unterlagen- Auszahlung

- Originalrechnung(en)
- Bei Variante 1: Auszahlungsbescheid der KfW
- Überweisungsbelege: Kontoauszug oder Überweisungsbeleg bzw. Quittung mit genauen Angaben über Art und Höhe der Zahlung

## 4.6.2 Dachdämmung

Gefördert werden Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste am Dach, soweit sie nicht bereits durch die Energieeinsparverordnung vorgeschrieben werden.

### Was gibt es zu beachten?

- der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen
- Gefördert werden nur Maßnahmen an Wohngebäuden, für die vor dem 01.02.2002 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.

### Technische Vorgaben

Bei Flachdächern: maximaler U-Wert: 0,18 W/m<sup>2</sup>\*K

Bei Schrägdächern: maximaler U-Wert: 0,20 W/m<sup>2</sup>\*K

Bei Dachflächen von Gauben und Gaubenwangen: max. U-Wert: 0,24 W/m<sup>2</sup>\*K

Die Einhaltung der Anforderungen an die U-Werte ist durch den Fachunternehmer zu bestätigen. Art und Aufbau der Dämmung sind zu beschreiben.

Der Einbau einer Dachdämmung sollte wärmebrückenminimiert und luftdicht erfolgen.

Dämmung der gesamten Dachfläche

**Ausgeschlossene Dämmstoffe:** Asbest, Tropenholz, FCKW / CKW – geschäumte Materialien, Materialien die Flammschutzmittel HBCD, Formaldehyd oder Bitumen enthalten

**Förderhöhe****Variante 1: auf vorhandene, öffentliche Förderprogramme aufgesattelt**

KfW Programm 430: 10 % der förderfähigen Kosten, max. 5.000 € pro WE  
 + Anteil Gemeinde: 5 % der förderfähigen Kosten, max. 2.500 € pro WE  
 (max. 10.000 € pro Antragsteller)

**Variante 2: rein kommunale Förderung**

Förderung von 10 € pro gedämmten Quadratmeter maximal 2.000 € pro WE (max. 10.000 € pro Antragsteller)

Wird für die Wärmedämmung ein **Naturdämmstoff** verwendet (zugelassener Dämmstoff aus nachwachsenden Rohstoffen wie z.B. Holzfaser, Flachs, Hanf, Kork, Schilf) erhöht sich der Anteil der Gemeinde um 5 % der förderfähigen Kosten:

Variante 1: Gemeindeanteil 10 % (max. 5.000 € pro WE)

Variante 2: Förderung von 15 € pro gedämmten Quadratmeter (max. 3.000 €)

**Einzureichende Unterlagen- Antragstellung**

- Kostenvoranschläge im Original
- Bei Variante 1: Vorbescheid der KfW
- Aussagekräftige Produktbeschreibungen/ Nachweis über die Art des Dämmstoffs
- Berechnung der U-Werte der Bauteile

**Einzureichende Unterlagen- Auszahlung**

- Originalrechnung(en)
- Bei Variante 1: Auszahlungsbescheid der KfW
- Überweisungsbelege: Kontoauszug oder Überweisungsbeleg bzw. Quittung mit genauen Angaben über Art und Höhe der Zahlung

**4.6.3 Dämmung von Geschossdecken**

Gefördert werden Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste an Geschossdecken.

**Was gibt es zu beachten?**

- der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen
- Gefördert werden nur Maßnahmen an Wohngebäuden, für die vor dem 01.02.2002 der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.
- Gefördert werden nur Maßnahmen an Bestands-Wohngebäuden

**Technische Vorgaben**

Oberste Geschossdecken zu nicht ausgebauten Dachräumen 0,14 W/m<sup>2</sup>\*K

Kellerdecken, Decken zu unbeheizten Räumen 0,25 W/m<sup>2</sup>\*K

Geschossdecken nach unten gegen Außenluft 0,20 W/m<sup>2</sup>\*K

Bodenflächen gegen Erdreich 0,25 W/m<sup>2</sup>\*K

Der Einbau einer Dämmung muss wärmebrückenminimiert und luftdicht erfolgen.

Dämmung der gesamten Geschossdecken

Die Einhaltung der Anforderungen an die U-Werte ist durch den Fachunternehmer zu bestätigen. Art und Aufbau der Dämmung sind zu beschreiben.

**Ausgeschlossene Dämmstoffe:** Asbest, Tropenholz, FCKW / CKW – geschäumte Materialien, Materialien die Flammschutzmittel HBCD, Formaldehyd oder Bitumen enthalten

## Förderhöhe

### Variante 1: auf vorhandene, öffentliche Förderprogramme aufgesattelt

KfW Programm 430: 10 % der förderfähigen Kosten, max. 5.000 € pro WE  
 + Anteil Gemeinde: 5 % der förderfähigen Kosten, max. 2.500 € pro WE  
 (max. 10.000 € pro Antragsteller)

### Variante 2: rein kommunale Förderung

Förderung von 10 € pro gedämmten Quadratmeter maximal 2.000 € pro WE (max. 10.000 € pro Antragsteller)

Wird für die Wärmedämmung ein **Naturdämmstoff** verwendet (zugelassener Dämmstoff aus nachwachsenden Rohstoffen wie z.B. Holzfaser, Flachs, Hanf, Kork, Schilf) erhöht sich der Anteil der Gemeinde um 5 % der förderfähigen Kosten:

Variante 1: Gemeindeanteil 10 % (max. 5.000 € pro WE)

Variante 2: Förderung von 15 € pro gedämmten Quadratmeter (max. 3.000 €)

### Einzureichende Unterlagen- Antragstellung

- Kostenvoranschläge im Original
- Bei Variante 1: Vorbescheid der KfW
- Aussagekräftige Produktbeschreibungen/ Nachweis über die Art des Dämmstoffs
- Berechnung der U-Werte der Bauteile

### Einzureichende Unterlagen- Auszahlung

- Originalrechnung(en)
- Bei Variante 1: Auszahlungsbescheid der KfW
- Überweisungsbelege: Kontoauszug oder Überweisungsbeleg bzw. Quittung mit genauen Angaben über Art und Höhe der Zahlung

## 4.7 Solarthermieranlagen mit und ohne Heizungsunterstützung

### Gefördert werden

- Erstinstallationen und Erweiterungen von Solarthermischen Anlagen zur Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung in Bestands- und Neubauten.
- Kombinierte Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung 14 -100 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche
- Anlagen für die ausschließliche Warmwasseraufbereitung 3- 100 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche
- Anlagen bis 20- 100 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche zur solaren Kälteerzeugung
- Erweiterungen von Anlagen im bis zu 40 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche

### Was gibt es zu beachten?

- der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen
- Der Zuschuss für Neubauten wird nur gewährt, wenn der geforderte Einsatz von erneuerbaren Energien bei Neubauten nach dem EEWärmeG bereits erfüllt wurde.
- Mindestvoraussetzungen: Flachkollektoren: Bruttokollektorfläche  $\geq 9$  m<sup>2</sup>, Pufferspeichervolumen 40 l/m<sup>2</sup>; Vakuumröhren- u.

- Vakuumflachkollektoren: Bruttokollektorfläche  $\geq 7 \text{ m}^2$ , Pufferspeichervolumen  $50 \text{ l/m}^2$ ; Luftkollektoren: keine Mindestanforderungen
- Erweiterung einer bestehenden Solarkollektoranlage um mind.  $4 \text{ m}^2$  bis zu  $40 \text{ m}^2$  Bruttokollektorfläche
- Die Bestandsanlage muss bereits seit mindestens zwei Jahren installiert sein
- Aufgrund der Legionellenproblematik sollten Frischwassersysteme eingebaut werden
- Gefördert werden Erstinstallationen und Erweiterungen gemäß BAFA-Vorgaben

## Förderhöhe

### Variante 1: auf vorhandene, öffentliche Förderprogramme aufgesattelt

(Aufsatteln auf Bundesförderprogramm der BAFA + 10.000 Häuser Programm)

Ausschließliche Warmwasserbereitung  $50 \text{ €/m}^2$  Bruttokollektorfläche max.  $5.000 \text{ €}$

kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung, solare Kälteerzeugung

- bis  $14 \text{ m}^2$  Bruttokollektorfläche  $2.000 \text{ €}$
- $15 \text{ m}^2 - 40 \text{ m}^2$  Bruttokollektorfläche  $140 \text{ €/m}^2$
- Erweiterung einer bestehenden Solarkollektoranlage  $50 \text{ €/m}^2$  zusätzlicher Bruttokollektorfläche

+ Anteil Gemeinde:  $5 \%$  der förderfähigen Kosten, max.  $2.500 \text{ €}$

### Variante 2: rein kommunale Förderung

#### Solarthermieanlage zur Warmwasserbereitung

##### Kriterien: Flach- und Vakuumkollektoren

-min.  $3 \text{ m}^2$  bis  $40 \text{ m}^2$  Bruttokollektorfläche  $50 \text{ €/m}^2$  Fördersumme (mindestens jedoch  $500 \text{ €/Anlage}$ )

Mindestspeichervolumen von  $200 \text{ Litern}$ , bei Flachkollektoren

#### Solarthermieanlage zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung

##### Kriterien: Flachkollektoren

- min.  $9 \text{ m}^2$  bis  $14 \text{ m}^2$  Bruttokollektorfläche  $2.000 \text{ €}$  Fördersumme

-  $15 \text{ m}^2$  bis  $40 \text{ m}^2$  Bruttokollektorfläche  $140 \text{ €/m}^2$  Kollektorfläche

Mindestspeichervolumen von  $40 \text{ l}$  pro  $\text{m}^2$  Kollektorfläche

##### Kriterien: Vakuumkollektoren

- min.  $7 \text{ m}^2$  bis  $14 \text{ m}^2$  Bruttokollektorfläche  $2.000 \text{ €}$  Fördersumme

-  $15 \text{ m}^2$  bis  $40 \text{ m}^2$  Bruttokollektorfläche  $140 \text{ €/m}^2$  Kollektorfläche

Mindestspeichervolumen von  $50 \text{ l}$  pro  $\text{m}^2$  Kollektorfläche

Beim Einbau einer Hocheffizienzpumpe (Energieeffizienzindex  $< 0,2$ ) erhält der Antragsteller  $50 \text{ €}$  zusätzlich.

### Einzureichende Unterlagen- Antragstellung

- Kostenvoranschläge im Original
- Bei Variante 1: Vorbescheid der BAFA/ 10.000 Häuser Programm
- Aussagekräftige Produktbeschreibung
- Simulationsrechnung mit Nachweis des Mindestdeckungsgrades bei kombinierter Warmwasseraufbereitung

**Einzureichende Unterlagen- Auszahlung**

- Originalrechnung(en)
- Bei Variante 1: Auszahlungsbescheid der BAFA/ 10.000 Häuser Programm
- Überweisungsbelege: Kontoauszug oder Überweisungsbeleg bzw. Quittung mit genauen Angaben über Art und Höhe der Zahlung

**4.8 Hydraulischer Abgleich**

Es wird der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage mit voreinstellbaren Regulierventilen an allen Heizkörpern und Strängen (oder gleichwertige Maßnahmen), einer optimierten regelbaren Pumpe der Klasse A sowie eine vollständige Dokumentation der Maßnahme und der Vor- und Einstellwerte, jeweils für alle Heizungs- und Solarkreise im Gebäude gefördert.

**Was gibt es zu beachten?**

- der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen
- Förderungswürdig sind Heizungsanlagen in Gebäuden, die mit einer zentralen Anlage zur Energieversorgung ausgestattet sind. Deren Betriebszeit soll zwischen mindestens 5 und maximal 20 Jahren liegen.
- Mindestens ein/e Mitarbeiter/in der planenden und/oder ausführenden Firma muss als Qualifikationsnachweis eine erfolgreiche Teilnahme an einer Weiterbildung zum hydraulischen Abgleich von Heizungsanlagen mit mindestens 8 Stunden Fortbildungsdauer besitzen.

**Förderhöhe****Variante 1: vorhandene, öffentliche Förderprogramme**

Seit dem 01.08.16 -31.12.2020 gibt es von der BAFA ein neues Förderprogramm zur Heizungsoptimierung mit einer sehr attraktiven Förderung. Es werden bis zu 30 % der förderfähigen Nettokosten bezuschusst. Diese Förderung ist **nicht** mit weiteren Förderprogrammen aus öffentlichen Mitteln kombinierbar. Informationen und Anträge finden Sie unter folgenden Link:

<http://www.deutschland-machts-effizient.de/KAENEF/Redaktion/DE/Foerderprogramme/heizungsoptimierung.html>

**Variante 2: rein kommunale Förderung**

- Max. 100 € je WE, jedoch mind. 10% der nachgewiesenen Kosten des hydraulischen Abgleichs

**Einzureichende Unterlagen- Antragstellung**

- Kostenvoranschläge im Original
- Flächen und Volumenberechnungen des Gebäudes
- Kopie des Qualifikationsnachweises des beauftragten Fachbetriebs

**Einzureichende Unterlagen- Auszahlung**

- Originalrechnung(en)
- Überweisungsbelege: Kontoauszug oder Überweisungsbeleg bzw. Quittung mit genauen Angaben über Art und Höhe der Zahlung
- Kopie der vollständigen Berechnungen

**4.9 Austausch von Heizungsumwälzpumpen**

Umwälzpumpen in alten Heizungsanlagen sind große Stromfresser im Haushalt. Vor ca. 30 Jahren waren Pumpen mit 140 Watt Leistung Standard. Jüngere Heizungsanlagen besitzen immerhin schon Pumpen mit nur noch 45-90 Watt. Moderne, elektronisch

gesteuerte Hocheffizienzpumpen brauchen nur noch unschlagbare 7 Watt im durchschnittlichen Einfamilienhaus! Damit verbrauchen elektronische Umwälzpumpen Hunderte Kilowattstunden im Jahr weniger als Standardpumpen von damals.

### Was gibt es zu beachten?

- Die Antragsstellung kann nach der Durchführung beantragt werden
- Für die Auszahlung der Fördermittel sind lediglich der Name, Anschrift und Bankverbindung des Antragstellers anzugeben
- die auszutauschende Umwälzpumpe darf nicht älter als 15 Jahre sein
- der Energie- Effizienz- Index (EEI) darf max. 0,23 betragen
- Die Umwälzpumpe muss das „ErP ready“ Label vorweisen, damit diese die zukünftigen EU Verordnungen erfüllt

### Förderhöhe

#### Variante 1: vorhandene, öffentliche Förderprogramme

Seit dem 01.08.16 -31.12.2020 gibt es von der BAFA ein neues Förderprogramm zur Heizungsoptimierung mit einer sehr attraktiven Förderung. Es werden bis zu 30 % der förderfähigen Nettokosten bezuschusst. Diese Förderung ist **nicht** mit weiteren Förderprogrammen aus öffentlichen Mitteln kombinierbar. Informationen und Anträge finden Sie unter folgenden Link:

<http://www.deutschland-machts-effizient.de/KAENEF/Redaktion/DE/Foerderprogramme/heizungsoptimierung.html>

#### Variante 2: rein kommunale Förderung

- 40,-€ je ausgetauschte Heizungsumwälzpumpe **oder**
- 80,-€ wenn der EEI der neu installierte Heizungsumwälzpumpe  $\leq 0,20$  liegt
- + zusätzlich 50,- € je ausgetauschte Heizungsumwälzpumpe wenn der Austausch durch eine Unterhachinger Fachfirma erfolgt

#### Einzureichende Unterlagen- Auszahlung

- Rechnung des Fachbetriebes aus dem der Pumpentyp hervorgeht
- Nachweis des EEI
- Nachweis „ErP ready“ Label

## 4.10 Stromsparförderung

Die Stromsparförderung können Sie bei der Gemeinde beantragen, wenn sich gegenüber den vergangenen zwei Jahren Ihr Stromverbrauch um mind. 10% verringert hat.

### Förderhöhe

#### rein kommunale Förderung

Sollte sich Ihr aktueller Stromverbrauch gegenüber den vergangenen zwei Jahren um mind. **10%** verringern, erhalten sie **hierfür 20,- €**

Darüber hinaus bekommen Sie **10 Cent** für jede weitere eingesparte Kilowattstunde Strom.

**Berechnungsbeispiel:**

Stromverbrauch vorletztes Jahr	4.500 kWh		
Stromverbrauch letztes Jahr	4.200 kWh		
=> Durchschnittsverbrauch	4.350 kWh		
abzgl. des diesjährigen Stromverbrauchs	-3.200 kWh		
= Differenz Stromeinsparung	1.150 kWh		
10% vom Durchschnittsverbrauch	435 kWh	entspricht	20,00 €
über 10% Stromeinsparung	715 kWh	x 0,10€/kWh =	71,50 €
<b>Förderbetrag</b>			<b>91,50 €</b>

**Einzureichende Unterlagen- Auszahlung**

- Nachweis über den Stromverbrauch der letzten 3 Jahre (Abrechnung Energieversorger)

**4.10.1 Extra Prämie bei der Eröffnung eines Online- Energiesparkontos**

Ein online Energiesparkonto hilft beim sparen- Es bringt mehr Transparenz in die energiekosten und hilft, den Energieverbrauch und damit verbunden die CO2 Emissionen nachhaltig zu reduzieren und den Gelbeutel zu schonen. Durch das Energie Controlling lassen sich oft versteckte Stromverschwender aufdecken und wirkungsvolle Einsparmaßnahmen einführen– Energie nicht zu verbrauchen ist der wirkungsvollste und einfachste Klimaschutz. <http://www.energiesparkonto.de/>

**Förderhöhe**

Wer seinen Stromverbrauch um 10 % des Vorjahres reduziert, bekommt einen Zuschuss von 60€.

**Einzureichende Unterlagen- Auszahlung**

- Nachweis über den Stromverbrauch der letzten 2 Jahre (Abrechnung Energieversorger)
- Nachweis über die Registrierung, Erstellung eines Energiesparkontos
- Das Energiesparkonto muss mind. bereits seit 6 Monaten bestehen

**4.11 Förderung von Batteriespeichersystemen**

Damit der regenerativ erzeugte Strom auch während der Zeit in der man diesen nicht direkt verbrauchen kann, gespeichert wird, werden in diesem Förderprogramm Anlagen zur Stromspeicherung gefördert.

**Was gibt es zu beachten?**

- der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen
- Der Zuschuss wird für die Investition in das Batteriespeichersystem und nicht für die Investition in die Photovoltaikanlage gewährt
- Zur Speichernachrüstung von Photovoltaik-Anlagen, die nach 31.12.2012 in Betrieb gingen
- Für eine Photovoltaik-Anlage kann jeweils nur ein Batteriespeichersystem gefördert werden
- Batteriespeichersysteme zur Nutzung mit einer installierten Leistung von mehr als 30 kWp sind nicht förderfähig
- Förderung der Neuinstallation von ausschließlich stationären Batteriespeichersystemen

## Förderhöhe

### Variante 1: auf vorhandene, öffentliche Förderprogramme aufgesattelt

KfW-Tilgungszuschuss Programm 275 „Speicher“ 10-22 %, max. 5.000 € bezogen auf die Speicherkosten

+ Anteil Gemeinde 10% der Speicherkosten

### Variante 2: rein kommunale Förderung

- 20% der Investitionskosten des Energiespeichers max. 5.000 €

### Einzureichende Unterlagen- Antragstellung

- Kostenvoranschläge im Original
- Vorbescheid der KfW ( Variante 1)
- Aussagefähige Produktbeschreibung des Batteriespeichers
- Genaue Anlagenbeschreibung mit Berechnung der Energieeinsparung sowie der Kosten der Maßnahme
- Leistung der installierten Photovoltaik Anlage sowie Nachweis über den Inbetriebnahmezeitpunkt

### Einzureichende Unterlagen- Auszahlung

- Originalrechnung(en)
- Auszahlungsbescheid der KfW ( Variante 1)
- Überweisungsbelege: Kontoauszug oder Überweisungsbeleg bzw. Quittung mit genauen Angaben über Art und Höhe der Zahlung

## 4.12 Förderung von Ost-/West ausgerichteten Photovoltaikanlagen

Förderung der Installation von Photovoltaikanlagen die mindestens 60° in Richtung Osten und/oder Westen von der reinen Südausrichtung abweichen und auf mind. 20° geneigten Schrägdächern installiert werden.

### Was gibt es zu beachten?

- der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen

## Förderhöhe

### rein kommunale Förderung

- 10% der Investitionskosten der Photovoltaikanlage, max. Förderbetrag: 4000 €

### Einzureichende Unterlagen- Antragstellung

- Kopie des Bauplanes des Gebäudes, aus dem die Ausrichtung der Dachflächen hervorgeht
- Kopie des Bauplanes, in dem der Neigungswinkel der Dachflächen hervorgehen
- Kostenvoranschläge im Original
- Aussagefähige Produktbeschreibung/ Anlagenbeschreibung der Photovoltaikanlage sowie Angabe der installierten Leistung

### Einzureichende Unterlagen- Auszahlung

- Originalrechnung(en)
- Überweisungsbelege: Kontoauszug oder Überweisungsbeleg bzw. Quittung mit genauen Angaben über Art und Höhe der Zahlung

### 4.13 Förderung von Solarcarports inklusive Ladestation für Elektroautos

Ziel der Förderung ist es, einen Anreiz zur Errichtung von Unterstellmöglichkeiten mit integrierter Erzeugung von Solarstrom zu schaffen. Es soll die Attraktivität der Erzeugung von Solarstrom in Verbindung mit Elektromobilität erhöht werden. Bidirektionale Ladestationen werden ebenfalls gefördert.

#### Was gibt es zu beachten?

- der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen
- Es muss sich um eine neu gebaute oder bestehende Unterstandsmöglichkeit mit integrierten oder aufgesetzten Photovoltaik- Modulen für Autos oder andere Fahrzeuge handeln
- Die Förderung einer Erweiterung von bestehenden Anlagen ist nicht vorgesehen
- Die Anlage ermöglicht das Aufladen von Autos oder anderen Elektrofahrzeugen über eine Ladestation
- Die Ladestation muss über eine intelligente Steuerungstechnik (Verbrauchsregler) steuerbar sein
- Das Errichtete System muss marktfähig sein, keine Eigenbauanlagen
- Pro Grundstück bzw. Gebäude darf je nur ein Förderantrag gestellt werden

#### Förderhöhe

##### rein kommunale Förderung

- 25% der Investitionskosten, max. Förderbetrag: 3.000 €

##### Einzureichende Unterlagen- Antragstellung

- Aussagefähige Produktbeschreibung/ Anlagenbeschreibung der Photovoltaikanlage sowie Angabe der installierten Leistung
- Aussagekräftige Produktbeschreibung der Ladestation
- Kostenvoranschläge im Original
- alle notwendigen baurechtlichen Unterlagen

##### Einzureichende Unterlagen- Auszahlung

- Originalrechnung(en)
- Überweisungsbelege: Kontoauszug oder Überweisungsbeleg bzw. Quittung mit genauen Angaben über Art und Höhe der Zahlung

### 4.14 Sondermaßnahmen (Alt- und Neubau)

Die Gemeinde Unterhaching behält sich vor, bestimmte Maßnahmen nach

Einzelfallentscheidung zu fördern, die besondere Energieeinspareffekte erwarten lassen.

Beispiel:

- Dämmung von gewerblich genutzten Gebäuden
- Transparente Wärmedämmung (TWD)
- Luftkollektoren
- Absorptionswärmepumpen zur Raumkühlung

Die Fördersumme wird in Anlehnung an die vergleichbaren Fördersätze des Programms ermittelt und richtet sich nach der Höhe der zu erwartenden Energieeinsparung. Zur Ermittlung der Fördersumme ist eine Aufstellung von Kosten und Erträgen (Wirtschaftlichkeitsberechnung) sowie eine aussagefähige Anlagenbeschreibung vorzulegen. Die Förderung beträgt höchstens 40 % der Anschaffungskosten.

**Impressum:**

Herausgeber und Redaktion:

**Gemeinde Unterhaching**

Stabsstelle für Energie und Klimaschutz

**Leonie Pilar**

Klimaschutzmanagerin

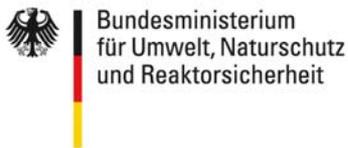
Rathausplatz 7

82008 Unterhaching

Stand: März 2017

Die Stelle der Klimaschutzmanagerin wird gefördert durch den Projektträger Jülich, eine Initiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)

GEFÖRDERT DURCH:

**Inkrafttreten:**

Die überarbeiteten Richtlinien treten im April 2017 in Kraft.

Alle ab dem 15.04.17 bei der Gemeinde eingereichten Anträge (Eingangsstempel) werden nach diesen Richtlinien bearbeitet.